Synopse der aktuellen Geschäftsordnung und des neuen Entwurfes der Geschäftsordnung

Amt Unterspreewald Stand 09.10.2025

Anlage 2

Geschäftsordnung vom 07.04.2022		Neuer Entwurf der Geschäftsordnung 2025
Inhaltsübersicht		Inhaltsübersicht
§ 1 § 2 § 3 § 4 § 5 BbgK	Mitglieder des Amtsausschusses Einberufung der Amtsausschusssitzung (§ 34 BbgKVerf) Tagesordnung des Amtsausschusses (§ 35 BbgKVerf) Zuhörer (§ 36 BbgKVerf) Anfragen der Mitglieder des Amtsausschusses (§ 29 Abs. 1 Verf) 4 Sitzungsablauf	§ 1 Mitglieder des Amtsausschusses § 2 Einberufung der Amtsausschusssitzung § 3 Tagesordnung des Amtsausschusses § 4 Zuhörer § 5 Einwohnerfragestunde, Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen § 6 Anfragen der Mitglieder des Amtsausschusses
§ 7 Vertag § 8 § 9 § 10 § 11 § 12 § 13 § 14 § 15 § 16 § 17	Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und gung Redeordnung Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf) Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf) Geheime Wahlen (§§ 39 bis 40 BbgKVerf) Niederschrift (§ 42 BbgKVerf) Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf) Ausschüsse (§ 43 f. BbgKVerf i. V. m. § 136 Abs. 6 BbgKVerf.) Verfahren in den Ausschüssen (§44 BbgKVerf) Geschlechtsspezifische Formulierungen Inkrafttreten	§ 7 Sitzungsablauf § 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung § 9 Redeordnung § 10 Sitzungsleitung § 11 Anträge zur Geschäftsordnung § 12 Abstimmungen § 13 Einzelwahlen und Gremienwahlen § 14 Niederschrift § 15 Bild- und Tonaufzeichnungen § 16 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften \$ 17 Verfahren in Ausschüssen § 18 Geschlechtsspezifische Formulierungen § 19 Inkrafttreten

Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Unterspreewald vom 07.04.2022

Der Amtsausschuss des Amtes Unterspreewald hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 140 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07(Nr. 19) S. 286), in der derzeitig geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 07.04.2022 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Geschäftsordnung

Des Amtsausschusses des Amtes Unterspreewald vom 11.11.2025

Der Amtsausschuss des Amtes Unterspreewald hat aufgrund des § 140 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBI. I Nr. 10) in ihrer Sitzung am 11.11.2025 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT Amtsausschuss

§1 Mitglieder des Amtsausschusses

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und nach Maßgabe des § 136 Abs. 2 BbgKVerf. aus weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Amtsausschusses haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft im Amtsausschuss erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen des Amtsausschusses teilzunehmen.
- (3) Im Falle ihrer Verhinderung haben die Mitglieder des Amtsausschusses rechtzeitig vor der Sitzung den Vorsitzenden oder den Amtsdirektor und zugleich ihren Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2 Einberufung der Amtsausschusssitzung (§ 34 BbgKVerf)

(1) Der Amtsausschuss wird vom Vorsitzenden des Amtsausschusses mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung acht Kalendertage vor der Sitzung zur Post bzw. Kurierdienstleister gegeben ist. Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen.

§ 1 Mitglieder des Amtsausschusses

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und nach Maßgabe des § 136 Abs. 2 BbgKVerf aus weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Amtsausschusses haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft im Amtsausschuss erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (3) Im Falle ihrer Verhinderung haben die Mitglieder vor der Sitzung den Vorsitzenden und zugleich den Stellvertreter zu benachrichtigen. Dies gilt auch für die Sitzungen der Ausschüsse.

§ 2 Einberufung der Amtsausschusssitzung

(1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses beruft die Sitzungen des Amtsausschusses ein. Die Ladung erfolgt in elektronischer Form und muss den Mitgliedern des Amtsausschusses mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 8. Tag vor der Sitzung als elektronisches Dokument versandt wurde.

- (2)Schriftliche Erläuterungen Tagesordnungspunkte der (Sitzungsunterlagen) werden den Mitgliedern des Amtsausschusses zum Zeitpunkt der Einladung in der Regel elektronisch über das Ratsinformationssystem zugänglich gemacht oder sind den Mitgliedern des Amtsausschusses kurzfristig elektronisch nachzureichen. Sie sollen den Mitgliedern des Amtsausschusses jedoch grundsätzlich spätestens zweiundsiebzig Stunden vor Beginn der Sitzung elektronisch über das Ratsinformationssystem zugänglich sein. Von einer Tischvorlage sollte nur Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden. Mitgliedern des Amtsausschusses, die nicht am elektronischen Sitzungsdienst teilnehmen, erhalten die Unterlagen in Textform.
- (3) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (4) Die Sitzungsunterlagen werden in Textform oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt (siehe Absatz 2). Die Zurverfügungstellung in elektronischer Form ist nur möglich, wenn das Amtsausschussmitglied seine Einwilligung in schriftlicher Form dazu erteilt hat.
- (5) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

(2)Der elektronischen Ladung sind die Einladung und die Tagesordnung digitales Dokument und der Link elektronischen als zum Sitzungsmanagementsystem beizufügen. Mit Versendung der Einladung und Vorlagen zu den Tagesordnung werden die einzelnen Tagesordnungspunkten in das elektronische Sitzungsmanagementsystem ein und zum Abruf zur Verfügung gestellt. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

- (3) Für Mitglieder des Amtsausschusses, die dies ausdrücklich und schriftlich anfordern, werden auch die Vorlagen per Post versandt. Der postalische Versand für diese Mitglieder erfolgt spätestens am 8. Tag vor der Sitzung.
- (4) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (5) Der Amtsausschuss tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Amtsausschussmitglieder können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses und von Tagesordnungspunkten, in denen

geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Der Antrag ist spätestens einen Arbeitstag vor dem Tag der Sitzung schriftlich oder elektronisch beim Zentraldienst der Verwaltung und dem Vorsitzenden des Amtsausschusses zu stellen. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn das Amtsausschussmitglied glaubhaft gemacht hat, dass er anderenfalls eine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen kann. Für die Erfüllung der persönlichen erforderlichen, technischen Voraussetzungen außerhalb des Sitzungsraumes hat das jeweilige Mitglied des Amtsausschusses selbst Sorge zu tragen.

§ 3 Tagesordnung des Amtsausschusses (§ 35 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung des Amtsausschusses im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 3. Tages vor dem Tag der Sitzung
 - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Amtsausschussmitglieder
 oder
- b) vom Amtsdirektor dem Vorsitzenden des Amtsausschusses benannt wurden. Die Benennung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 3 Tagesordnung des Amtsausschusses (§ 35 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses setzt die Tagesordnung des Amtsausschusses im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 12. Tages vor dem Tag der Sitzung
 - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Ausschussmitglieder
 - b) vom Amtsdirektor

oder

dem Vorsitzenden des Amtsausschusses benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich oder elektronisch erfolgen.

(2)	Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt,	
deren Behandlung nicht bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben		
werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die		
Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.		

(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 4 Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)

§ 4 Zuhörer

- (1) An den öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (1) An den öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden des Amtsausschusses aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden des Amtsausschusses aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ war nicht enthalten

§ 5 Einwohnerfragestunde, Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Die nach der Hauptsatzung des Amtes Unterspreewald entsprechend der BbgKVerf durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung des Amtsausschusses statt.

	(2) Beschließt der Amtsausschuss zu einzelnen Tagesordnungspunkten			
	zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören,			
	ist die Anhörung zu beenden, bevor die Beratung und die Abstimmung über			
	den Gegenstand beginnen.			
§ 5 Anfragen der Mitglieder des Amtsausschusses (§ 29 Abs. 1	§ 6 Anfragen der Mitglieder des Amtsausschusses			
BbgKVerf)				
(1) Anfragen der Amtsausschussmitglieder an den Amtsdirektor, die in	(1) Anfragen der Amtsausschussmitglieder an den Amtsdirektor, die in			
der Sitzung des Amtsausschusses beantwortet werden sollen, sollen in der	der Sitzung des Amtsausschusses beantwortet werden sollen, sollen in der			
Regel kurz und sachlich abgefasst sein.	Regel kurz und sachlich abgefasst sein und begründet werden.			
(2) Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung	(2) Sie sind spätestens 3 Arbeitstage vor dem Tag der Sitzung dem			
wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden	Amtsdirektor schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Ist die Beantwortung			
Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt	wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden			
ist.	Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich oder			
	elektronisch erfolgt ist.			
§ 6 Sitzungsablauf	§ 7 Sitzungsablauf			
(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die	(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des			
Sitzungen des Amtsausschusses. In den Sitzungen handhabt er die	Ausschusses. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das			
Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle	Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der			
seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer	Reihenfolge ihrer Benennung als Stellvertreter an seine Stelle.			
Benennung als erster oder zweiter Stellvertreter an seine Stelle.				

	folge o	durabzuführan			
		Reihenfolge durchzuführen:			durchzuführen:
l a	a)	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsgemäßheit		a)	Eröffnung der Sitzung und Feststellung der
		der Ladung und Genehmigung der Tagesordnung.			Ordnungsgemäßheit der Ladung,
t	b)	Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über		b)	Feststellung der Tagesordnung,
		eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den		c)	Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über
		öffentlichen Teil der letzten Sitzung,			eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den
С	c)	ggf. Bericht des Amtsdirektors,			öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
С	d)	Jugendeinwohnerfragestunde,		d)	Bericht des Amtsausschussvorsitzenden,
€	e)	Einwohnerfragestunde,		e)	Bericht des Amtsdirektors,
				f)	Jugendeinwohnerfragestunde,
				g)	Einwohnerfragestunde,
f	f)	Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils		h)	Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses,
		der Sitzung,		i)	Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils
ξ	g)	Sonstiges/ Informationen			der Sitzung,
-	-	Informationen des Seniorenbeauftragten		j)	Sonstiges/ Informationen,
-	-	Informationen des Rechnungsprüfungsamtes			Informationen des Seniorenbeauftragten
					Informationen des Rechnungsprüfungsamtes
				k)	Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über
					eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den
r	h)	Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen			nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
		Teils der Sitzung,		I)	Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen
					Teils der Sitzung,
i)	i)	Schließung der Sitzung.		m)	Sonstiges/ Informationen,
				n)	Schließung der Sitzung.

§ 7 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Der Amtsausschuss kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen (zurückstellen).
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung des Amtsausschusses unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Amtsausschusses erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Der Amtsausschuss kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen

§ 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Der Amtsausschuss kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen (zurückstellen).
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung des Amtsausschusses unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Amtsausschusses erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22:00 Uhr sollen keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Der Amtsausschuss kann gemäß § 34 Abs. 6 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen

Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung des Amtsausschusses an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung des Amtsausschusses an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 8 Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden des Amtsausschusses das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Dem Amtsdirektor ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen iederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) Beschließt der Amtsausschuss, zu einzelnen Tagesordnungspunkten und deren Gegenstand der Beratung, Betroffene und/oder Sachverständige

§ 9 Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden des Amtsausschusses das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Dem Amtsdirektor ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

anzuhören, so ist die Anhörung zu beenden, bevor der Amtsausschuss über		
den Gegenstand abstimmt.		
§ 9 Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)	§ 10 Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)	
(1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.	(1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.	
(2) Ist ein Amtsausschussmitglied in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Absprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.	(2) Ist ein Amtsausschussmitglied in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Absprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.	
(3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied des Amtsausschusses zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.	(3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied des Amtsausschusses zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.	
(4) Ist ein Amtsausschussmitglied in einer Sitzung des Amtsausschusses dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.	(4) Ist ein Amtsausschussmitglied in einer Sitzung des Amtsausschusses dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.	
	§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung	
	(1) Anträge zur Geschäftsordnung können durch Heben beider Hände außer der Reihe von jedem Amtsausschussmitglied gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor.	

(2)Anträge zur Geschäftsordnung sind im Wesentlichen: Vertagung der Sitzung a) Unterbrechung der Sitzung b) Schluss der Aussprache c) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit d) Begrenzung der Aussprache e) f) Begrenzung der Dauer der Redezeit g) Begrenzung der Zahl der Redner h) Namentliche Abstimmung Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende des (3) Amtsausschusses das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen. Beschließt der Amtsausschuss, antragsgemäß zur Tagesordnung (4) überzugehen, so gilt der Beratungsgegenstand als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe desselben Tagesordnungspunktes nicht wiederholt werden. Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache (5)kann nur von einem Mitglied des Amtsausschusses gestellt werden, der nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende des Amtsausschusses soll vor der Abstimmung über den Schluss der Rednerliste die Namen der Rednerinnen und Redner aus der Rednerliste verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind.

§ 10 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Amtsausschusses ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende des Amtsausschusses die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder des Amtsausschusses ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Amtsausschusses.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Amtsausschusses ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt-der Vorsitzende des Amtsausschusses die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Auf Verlangen von mindestens 6 der Mitglieder des Amtsausschusses ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Amtsausschusses.

- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 11 Geheime Wahlen (§§ 39 bis 40 BbgKVerf)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte des Amtsausschusses ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden. Dieser kann mit Zustimmung des Amtsdirektors auch aus 3 Bediensteten der Verwaltung bestehen.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

§ 13 Einzelwahlen und Gremienwahlen

(1) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.

- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte des Amtsausschusses ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (3) Hat der Amtsausschuss eine einzelne Person zu bestellen oder vorzuschlagen, wird diese nach § 40 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Hat der Amtsausschuss mehrere Mitglieder eines Gremiums zu bestellen oder vorzuschlagen, werden die Mitglieder und ihre Stellvertreter

- (5) Der Vorsitzende des Amtsausschusses gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.
- Nimmt ein Mitglied per Video bzw. Telefon an einer Sitzung teil (6)(Hybridsitzung), so ist in dieser Sitzung keine geheime Wahl zulässig. Geheime Wahlen finden dann im Nachgang der Sitzung durch Briefwahl statt. Der Versand der Briefwahlunterlagen erfolgt durch den Sitzungsdienst innerhalb von zwei Werktagen nach der Sitzung unter Angabe von Ort und Zeit der Auszählung. Bei der Briefwahl hat das Mitglied die Wahlunterlagen so rechtzeitig zu übersenden, dass diese spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung beim Sitzungsdienst eingehen. Die Öffnung der Wahlunterlagen und Auszählung erfolgt durch mindestens zwei gleichzeitig anwesende Bedienstete der Verwaltung sowie zwei Vertreter des Amtsausschusses. Die Mitglieder des Amtsausschusses können der Auszählung beiwohnen. Für die Durchführung finden im Übrigen die für die Briefwahl maßgeblichen Vorschriften des BbgKWahlG und der BbgKWahlV entsprechend Anwendung. Der Sitzungsdienst fertigt eine Wahlniederschrift an und informiert alle Mitglieder unverzüglich nach Auszählung über das Ergebnis.
- (7) Sofern aufgrund einer durchgeführten Briefwahl ein weiterer Wahlgang erforderlich ist, erfolgt dieser unverzüglich nach Ergebnisübermittlung per Briefwahl. Der Sitzungsdienst teilt dies den

- nach § 41 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder der Amtsausschuss einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.
- (5) Der Vorsitzende des Amtsausschusses gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.
- Nimmt ein Mitglied per Video bzw. Telefon an einer Sitzung teil (6) (Hybridsitzung), so ist in dieser Sitzung keine geheime Wahl zulässig. Geheime Wahlen finden dann im Nachgang der Sitzung durch Briefwahl statt. Der Versand der Briefwahlunterlagen erfolgt durch den Sitzungsdienst innerhalb von zwei Werktagen nach der Sitzung unter Angabe von Ort und Zeit der Auszählung. Bei der Briefwahl hat das Mitglied die Wahlunterlagen so rechtzeitig zu übersenden, dass diese spätestens zwei Wochen nach der Sitzung beim Sitzungsdienst eingehen. Die Öffnung der Wahlunterlagen und Auszählung erfolgt durch mindestens zwei gleichzeitig anwesende Bedienstete der Verwaltung sowie zwei Vertreter des Amtsausschusses. Die Mitglieder des Amtsausschusses können der Auszählung beiwohnen. Für die Durchführung finden im Übrigen die für die Briefwahl maßgeblichen BbgKWahlG und der BbgKWahlV entsprechend Vorschriften des Anwendung. Der Sitzungsdienst fertigt eine Wahlniederschrift an und informiert alle Mitglieder unverzüglich nach Auszählung über das Ergebnis.
- (7) Sofern aufgrund einer durchgeführten Briefwahl ein weiterer Wahlgang erforderlich ist, erfolgt dieser unverzüglich nach Ergebnisübermittlung per Briefwahl. Der Sitzungsdienst teilt dies den

Mitgliedern entsprechend mit und gibt hierbei an, bis wann die Mitgliedern entsprechend mit und gibt hierbei an, bis wann die Wahlunterlagen für den zweiten Wahlgang eingegangen sein müssen. Wahlunterlagen für den zweiten Wahlgang eingegangen sein müssen. Absatz Absatz 6 gilt entsprechend. 6 gilt entsprechend. § 12 Niederschrift (§ 42 BbgKVerf) § 14 Niederschrift (§ 42 BbgKVerf) Der Amtsdirektor ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt (1) (1) Über jede Sitzung des Amtsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. den Protokollführer. (2)Die Sitzungsniederschrift erfolgt in Form eines Ergebnisprotokolls und (2)Die Sitzungsniederschrift muss enthalten: muss enthalten: den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, Angaben über Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um a) a) die Namen der anwesenden sowie der entschuldigt und ohne eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelt, b) Entschuldigung Mitglieder das Datum, den Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und abwesenden des b) Ende einer Sitzung, Amtsausschusses. die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und die Namen der Teilnehmenden sowie der entschuldigt und anderer zugelassener Personen, sofern diese schriftlich ihr Entschuldigung Mitglieder ohne abwesenden des Einverständnis erklärt haben, Amtsausschusses, die Tagesordnung einschließlich der Angabe, welche Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Einladung, d) d) die Tagesordnung, Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nichte) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den öffentlicher Sitzung behandelt wurden, f) wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der den vollständigen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, e) Beschlüsse, f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen, die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen, g)

- h) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- i) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes des Amtsausschusses, das dies verlangt,
- j) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Amtsausschusses und
- k) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder des Amtsausschusses.
- (3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern des Amtsausschusses zuzuleiten.
- (5)Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des Amtsausschusses | unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den amtsangehörigen Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Wasserburg, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen.

- g) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes des Amtsausschusses, das dies verlangt (§ 42 Abs. 2 BbgKVerf),
- h) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder des Amtsausschusses und
- i) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder des Amtsausschusses
- (3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern des Amtsausschusses zuzuleiten.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des Amtsausschusses unterrichtet. Dies erfolgt durch Veröffentlichung der Beschlüsse im Amtsblatt des Amtes Unterspreewald und durch Veröffentlichung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung im Sitzungsmanagementsystem.

§ 13 Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)

Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 15 Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt für von dem Amtsausschuss selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind zu löschen, nachdem die Niederschrift vorgelegen hat und über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden wurde.
- (4) Bild- und Tonaufzeichnungen zu anderen als in den Absätzen 1 bis 3 genannten Gründen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Amtsausschusses zustimmen.

ZWEITER ABSCHNITT			
Ausschüsse des Amtsausschusses			
§ 14 Ausschüsse (§ 43 f. BbgKVerf i. V. m. § 136 Abs. 6 BbgKVerf.)	§ 16 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften		
(1) Der Amtsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus seiner Mitte ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden.	(1) Der Amtsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus seiner Mitte ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden.		
(2) Jede amtsangehörige Gemeinde entsendet einen Vertreter. Der Vertreter wird von den amtsangehörigen Gemeinden aus den Mitgliedern des	(2) Die Zahl der Besetzung wird durch deklaratorischen Beschluss festgestellt.		
Amtsausschusses der Gemeinde gewählt.			
	(3) Der Amtsausschuss kann in jeden Ausschuss sachkundige Einwohner		
	berufen.		
§ 15 Verfahren in den Ausschüssen (§44 BbgKVerf)	§ 17 Verfahren in den Ausschüssen (§44 BbgKVerf)		
(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von dem Amtsausschuss gemäß § 43 BbgKVerf i. V. m. § 136 Abs. 6 gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.	(1) Für die vom Amtsausschuss gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich eine andere Regel getroffen wird.		
(2) Die Öffentlichkeit ist über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Veröffentlichungen in der Lausitzer Rundschau, Ausgaben Luckau und Lübben mindestens 5 volle Tage vor der Sitzung zu unterrichten.	(2) Die Öffentlichkeit ist über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse gemäß § 11 der Hauptsatzung des Amtes Unterspreewald zu unterrichten.		

(3) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Amtsausschussmitgliedern geltend gemacht werden.			
DRITTER A	BSCHNITT		
Schlussbes	timmungen		
§ 16 Geschlechtsspezifische Formulierungen	§ 18 Geschlechtsspezifische Formulierungen		
Soweit in dieser Geschäftsordnung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Amtes Unterspreewald Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.	Sind in dieser Geschäftsordnung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und es sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.		
§ 17 Inkrafttreten	§ 19 Inkrafttreten		
(1) Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Amtsausschuss in Kraft.	(1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Amtsausschuss am 11.11.2025 in Kraft.		
(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 12.10.2021 außer Kraft.	(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 07.04.2022 außer Kraft.		